

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 17.

Freitag den 17. Januar.

1868.

Bekanntmachung.

Für hiesiges Bezirksgericht und dessen gerichtsamtliche Abtheilungen ist heute Herr Handlungssagent Franz Wilhelm Neumann von hier als Sachverständiger für Garn, Baumwolle, Wolle, rohe und gefärbte Seide an Stelle des verstorbenen Herrn Beilberger in Pflicht genommen worden.

Leipzig, am 14. Januar 1868.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichts.

Dr. Lucius.

Die Herren Stadtverordneten

ersuche ich, ihre Wünsche bez. des Eintritts in die einzelnen Ausschüsse heute noch auf unserm Bureau schriftlich einzureichen.
17. Januar. Joseph.

Bekanntmachung.

Im Gewandhause sollen Sonnabend den 18. dss. Mts. von Nachmittags 3 Uhr an ca. 50 Stück Nehe versteigert werden.
Leipzig, den 16. Januar 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz-Auction.

Montag den 20. d. M. Vormittags von 9 Uhr an sollen auf dem diesjährigen Schlag in Burgauer Revier am Leutsch-Wahrener Wege 125 eichene, 22 buchene, $\frac{1}{2}$ ahorne, 15. rüsterne, 2 erlene, $\frac{9}{4}$ aspene und 12 lindene Brennholz-Scheitkästern, so wie $\frac{4}{2}$ Kästern eichene Nutz scheite unter den im Termine an Ort und Stelle ange schlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 15. Januar 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

Öffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 11. December 1867*).

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Herr Vorsteher Dr. Joseph mit der Mittheilung einer Rathszuschrift, welcher nach der Rath sich außer Stand sieht, dem Antrage, nach welchem in die zweite Abtheilung der städtischen Wahlliste alle diejenigen unangefessenen Bürger Aufnahme finden sollen, welche eine protocollirte Firma besitzen &c.

„Die Voraussetzung, daß für die Heranziehung zur kaufmännischen Quote nicht mehr das Localstatut, sondern ausschließlich die Eintragung in das Firmenregister maßgebend sei, ist in keiner Weise zutreffend. Vielmehr ist die Besteuerung in der ersten Unter abtheilung der Gewerbesteuer nach §. 21 des Gesetzes vom 24. December 1845 von dem Vorhandensein der Eigenschaft des „Kaufmanns“ abhängig, d. i. einer Person, welche selbständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst Kaufmannische Handels geschäfte betreibt.

An dieser gesetzlichen Vorschrift, bei welcher übrigens der Begriff des „Kaufmanns“ aus dem Gesichtspunke zu beurtheilen und festzustellen sein dürfte, unter welchem ihn das betreffende Gesetz im Jahre 1845 betrachtete, hat das Erscheinen des Handelsgesetzbuchs nichts geändert“ &c.

Rücksichtlich der Abstimmungszeit bei den städtischen Wahlen hält der Rath daran fest, daß bisher nach gemachten Erfahrungen die Stunde von 12 bis 1 Uhr von den Abstimmenden sehr wenig benutzt worden ist. Dennoch will der Rath versuchweise von nächster Wahl an die Abstimmungszeit von Morgens bis Mittags 1 Uhr ausdehnen.

Herr Lorenz beantragte Verweisung an den Verfassungsausschuss, wogegen der Herr Vorsteher Dr. Joseph vorschlug, es bewenden zu lassen, da der Ausschuss schon wiederholt über diese Frage berathen habe.

Herr Dr. Georgi ist mit den Ansichten des Rathes einverstanden, weil eine Verwechslung vorliege zwischen Firmenpflichtigkeit und Firmenfähigkeit. Es würde von großer Bedenkenlichkeit sein, sich hier dem Handelsregister zu unterwerfen.

Dem schließt sich Herr Wehner an und erklärt, welches Ver-

fahren bei Annahme in die Quote beobachtet würde. So lange Leipzig als Handelsstadt den Handelsstand gesetzlich als seine Vertreter in der Mitte des Collegiums aufnehmen müsse und zwar in einer größeren Anzahl, so lange könne an diesen Bestimmungen nichts geändert werden.

Hierauf zog Herr Lorenz seinen Antrag zurück und beschloß man einhellig, es bei der Rathszuschrift bewenden zu lassen.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen und bemerkte der Herr Vorsteher Dr. Joseph, daß der Antrag des Herrn Advocat Schrey zur Vorlage über Lagerhostarifänderungen in der Plenarsitzung vom 4. d. M. durch den Beschluss des Collegiums, die Debatte fortzusetzen, seine Erledigung gefunden habe, und der Antrag des Herrn Gütter in Betreff der Verweisung an den Ausschuss ein präjudizielles sei, welcher zuerst zur Abstimmung zu gelangen habe.

Einstimmig trat das Collegium dieser Ansicht bei, und wurde in dem Antrage Herrn Gütters mit Genehmigung der Versammlung statt „Petroleum“ „feuergefährliche Gegenstände“ gesetzt.

Herr Referent Sander berichtete sodann zunächst nochmals über

die Tariferhöhungen beim Lagerhose (mit Ausnahme der für feuergefährliche Gegenstände).

Herr Gütter führte an, daß der Tarif auf irrationalen Grundsätzen beruhe, nämlich nach den Zollsätzen, die jetzt eine wesentliche Veränderung erlitten hätten. Er beantragte für die trockenen Güter 4 Pf., für alle flüssigen 6 Pf. zu erheben.

Der Herr Referent widerlegt die Ansichten Herrn Gütters.

Herr Dr. Heine fragt an, wenn er seinen Antrag verteidigen könne, da dieser gegen das Prinzip des Ausschussgutachtens gerichtet sei; er halte es nicht im Interesse der Stadt Leipzig, Tarifansätze einzuführen, welche mit anderen Lagerplätzen nicht concurriren könnten. Die Stadt Leipzig müßte aber darauf Bedacht nehmen, daß ähnliche Lagerungsplätze mehr geschaffen würden, um dem Bedürfnis nach Lagerung überall zu genügen. Sache der Privaten sei dies nicht, da diese nicht in der Lage wären, sich entsprechende Lagerplätze anzuschaffen, dies könne nur ein Gemeinwesen.

Der Herr Vorsteher bemerkte hierzu, daß er zunächst die einzelnen Anträge des Ausschusses zur Debatte bringen werde, und nachher dieselbe über den Antrag des Herrn Dr. Heine eröffnen lasse.

Gegen Herrn Dr. Heine führt der Herr Referent an, daß in Riesa und Wallwitzhausen keine städtischen Lagerhäuser sich befänden und diese Drei deshalb keine Berücksichtigung finden könnten,

* Eingegangen am 13. Januar 1868.

D. Red.